

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Standmietvertrag

zwischen

Magerkurth-Events, Julia Magerkurth-Henneke, Postfach 14 01 34, 400 71 Düsseldorf, vertreten durch Julia Magerkurth-Henneke
(im Folgenden: **Veranstalter**)

und

Adresse Aussteller
(im Folgenden: **Aussteller**)

wird folgender Mietvertrag über einen Standplatz mit Verkaufsberechtigung für das angegebene Sortiment auf dem
Titel der Veranstaltung (im Folgenden: Veranstaltung) geschlossen:

§ 1 Standplatz

Der Veranstalter stellt dem Aussteller einen Standplatz mit den Abmessungen **Standgröße** (Breite x Tiefe) am **Datum** in **Lage** in der Zeit von **Zeitraum** zur Verfügung.

§ 2 Stand

Der Aussteller verfügt über einen eigenen Stand: **Standgröße** (Breite x Tiefe), Anmerkungen: **Anmerkungen**

§ 3 Angaben zum Sortiment

- (1) Der Aussteller wird folgende Waren auf der Veranstaltung anbieten: **Sortiment**
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausstellung angemeldeter Gegenstände zu untersagen, die sich belästigend, gefährdend oder sonst wie als ungeeignet erweisen könnten.

§ 4 Ausschließlichkeit

Der Veranstalter gewährt dem Aussteller grundsätzlich keine Exklusivität für die von ihm angebotenen Waren und Produkte, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist. Er kann nach eigenem Ermessen weitere Aussteller mit ähnlichem oder gleichem Sortiment zulassen. Der Veranstalter strebt jedoch im Rahmen der Veranstaltungskonzeption einen ausgewogenen Branchenmix an.

- Der Veranstalter gewährt dem Aussteller abweichend von Abs.1 Exklusivität auf der Veranstaltung für folgende Angebote:

§ 5 Installation von Strom und Wasser

- (1) Der Veranstalter erklärt sich bereit, im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten dem Standbetreiber kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen. Dem Standbetreiber ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z.B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung.
- (2) Der Veranstalter stellt, sofern in der Ausschreibung zum Event angegeben, in der Nähe der Stände Strom an Verteilengeräten zur Verfügung. Ein Stromkabel (ausreichend bis zum Verteilengerät – bis zu 50 m), sowie die benötigte Technik zum Betreiben des eigenen Standes, Verkaufswagens, etc. ist vom Aussteller selbst mitzubringen.
- (3) Der Veranstalter stellt einen Wasseranschluss in angemessener Entfernung zu den Ständen (bis zu 50 m) zur Verfügung; ein entsprechender auflagenkonformer Wasserschlauch ist vom Aussteller mitzubringen.
- (4) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht vom Veranstalter ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Wasserversorgung.
- (5) Der Aussteller ist dafür verantwortlich, seine Strom- und Wasserschläuche genügend abzudecken, um Stolperfallen zu vermeiden.
- (6) Für die Abwasserentsorgung ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Der Aussteller benötigt folgenden Stromanschluss: **Strom**

Der Aussteller benötigt einen Wasseranschluss: **Wasser**

§ 6 Mieten, Nebenkosten, Gebühren (siehe: separate Preisliste Standmieten)

Standplatzmiete:

Strompauschale:

Wasserpauschale:

Materialmiete:

Zwischensumme:

MwSt. 19 %:

brutto

Kaution

(Die Kaution wird in bar direkt nach der Beendigung des Marktes und Abnahme des Standplatzes zurück gegeben. siehe: § 24, Abs. 3.)

Gesamt (mit Kaution):

- (1) Gebühren für den eventuellen Ausschank alkoholischer Getränke werden gemäß der **Gebührenordnung der Stadt xyz** gesondert erhoben.
- (2) Aussteller, denen eine Beschallung an Ihrem Stand vom Veranstalter eingeräumt worden ist, sind für die Anmeldung und Gebührentichtung bei der GEMA selbst verantwortlich.
- (3) Von allen Ausstellern wird während der Veranstaltung eine Kautions (siehe: § 24, Absatz 3 zur Höhe der Kautions) erhoben, die sofort nach der Veranstaltung bei zeitgemäßem Abbau und geübtem Zustand der Standfläche in bar ausgezahlt wird.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Die in § 6 errechnete Gesamtmiete ist bis zum **Datum** in voller Höhe fällig, entscheidend ist der Geldeingang auf dem Konto des Veranstalters.
- (2) Die Miete ist auf folgendes Konto einzuzahlen:
Julia Magerkurth-Henneke
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE86 1001 0010 0522 2951 16
Postbank Düsseldorf, Kto.-Nr.: 522295116, BLZ 100 100 10

§ 8 Zahlungsverzug / Schadensersatz / Pfandrecht

- (1) Die Bezahlung der Gesamtmiete zum Fälligkeitstermin ist Voraussetzung für die Übergabe und Nutzung bzw. Weiternutzung der zugeteilten Standfläche.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, eine sofortige Kündigung des Vertrages auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht.
- (3) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu; er kann das Pfandrecht ausüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.
- (4) Der Aussteller sichert zu, dass alle von ihm eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

§ 9 Standeinteilung

- (1) Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Veranstaltungsthema vorgegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die Standeinteilung wird schriftlich mehrere Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt. Beanstandungen müssen sofort nach Erhalt der Standeinteilung telefonisch unter 0179-64 89 289 erfolgen.
- (3) Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters sind nicht gestattet. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

- Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird dem Aussteller folgender Standplatz zugesichert:

Absätze 3-4 geltend entsprechend.

§ 10 Öffnungszeiten / Betrieb des Standes

- (1) Die Veranstaltung findet am **Termin** in der Zeit von **Zeitraum in Lage** statt.
- (2) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung zu den vorgenannten Öffnungszeiten mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Ausstellung nur an ausgewählten Tagen ist nicht zulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

§ 11 Behördliche Auflagen

- (1) Der Aussteller verpflichtet sich, die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung, Preisauszeichnung sowie die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssigkeitsanlagen, Getränkeschankanlagen u. ä. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu haben und leicht zugänglich anzubringen. Der Standbetreiber haftet für Schäden, die bei Nichteinhaltung entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für die Folgen, mit denen der Standbetreiber bei Nichtachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat.
- (2) Der Aussteller verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen. Alle Aussteller müssen laut den Anweisungen der Feuerwehr Ihre Zelte, Stände oder Verkaufswagen gegen Windböen absichern. Um das ausreichend zu gewährleisten, müssen alle Zelte und Stände an den Füßen mit ausreichend Gewichten beschwert werden oder mit einem Schwerlastboden ausgestattet werden. Bei Nichteinhaltung der Auflage kann das einen sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung und eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe 100,00 € nach sich ziehen.
- (3) Der Aussteller hat selbst für die notwendigen Ausschankerlaubnisse und sonstigen gesundheitspolizeilichen und gewerberechtlichen Erlaubnisse zu sorgen. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen untersagt werden, so ist der Standbetreiber dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen.
- (4) Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch die so genannten Marktprivilegien aufgehoben sind.
- (5) Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe in Höhe des dreifachen Standgeldes geahndet und können zum sofortigen Ausschluss führen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§12 Geschirr

- (1) Auf der Veranstaltung sollte möglichst Mehrweggeschirr (Glas oder Hartplastikbecher, Porzellan und Holz-/ Metallbesteck) oder essbare bzw. kompostierbare Verpackungen verwendet werden. Dosen, Einwegplastik und Einwegpappen sind zu vermeiden. Unnötiges verdecken der Veranstaltungsfläche führt zum sofortigen Verweis vom Platz.
- (2) Der Standbetreiber muss die Reinigung des Mehrweggeschirrs entsprechend der Hygieneverordnung selbst vornehmen.

§ 13 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller nicht gemeldete, nicht zugelassene oder gebrauchte Waren ausstellt oder verkauft.
- (2) Auch im Falle des Rücktritts behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 14 Absage des Ausstellers

Wird die Veranstaltung von einem Aussteller nach Abschluss des Vertrages abgesagt, muss der Aussteller dennoch die gesamte Standmiete bezahlen. Der Veranstalter kann die Miete nach eigenem Ermessen erlassen oder verringern, wenn der freigewordene Stand anderweitig vermietet werden kann.

§ 15 Absage der Veranstaltung wegen höherer Gewalt

- (1) Sollte die Veranstaltung infolge höherer Gewalt wie z.B. Brand, Streik, Krieg, Unruhen, Terrorwarnungen oder irgendwelcher anderen Umstände nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten bestehen.
- (2) Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Ein Aufwandsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall.

§ 16 Untervermietung, Mit-Aussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

- (1) Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
- (2) Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern der Veranstalter nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.
- (3) Für die Endgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

§ 17 Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand/Stände, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht der Veranstalter zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

§ 18 Gestaltung und Ausstattung der Stände/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift bzw. Firma und Sitz des Standinhabers anzubringen.
- (2) Die max. Standhöhe beträgt 3 Meter. Stände, welche die Höhe von 3 Meter überragen, werden nach erfolgloser Aufforderung zum Umbau kostenpflichtig beseitigt. Die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Verankerungen im Boden sind ebenfalls nur nach Zustimmung des Veranstalters zulässig.
- (3) Der Ausstellungsstand muss dem Motto der Veranstaltung und dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.
- (4) Für seinen Stand muss der Aussteller eine bautechnische/feuerpolizeiliche Abnahme akzeptieren und alle notwendigen Sicherheitsauflagen erfüllen. Der Veranstalter behält sich vor, mangelhafte Stände abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen nach erfolglosem Ablauf einer Abhilfe-Frist auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen.
- (5) Politische Propaganda an den Verkaufsständen ist verboten.
- (6) Der Geräuschpegel an den einzelnen Ständen ist so zu beschränken, dass die Standnachbarn nicht gestört werden.
- (7) Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und/oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz.

§ 19 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Aussteller ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, sofern und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, bestritten aber entscheidungsreif oder vom Veranstalter anerkannt sind.

§ 20 Abtretung von Ansprüchen

Der Aussteller ist nicht berechtigt, diesen Vertrag als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit dem Veranstalter geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung des Veranstalters ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

§ 21 Werbung/Musikbeschallung

- (1) Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Der Veranstalter ist berechtigt, nach Abmahnung nicht genehmigter Werbung oder Aufbauten diese unverzüglich auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Werbung durch Verteilung von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher ist nur innerhalb der Stände gestattet.

- (2) Der Standbetreiber darf keine Lautsprecher und/oder Tonanlagen zur Beschallung seines Standes, der Besucher oder als Verkaufshilfe benutzen, sofern es nicht ausdrücklich mit dem Veranstalter abgesprochen worden ist. Er ist im Falle einer Beschallung dafür selbst verantwortlich, das bei der GEMA anzumelden.

§ 22 Aufbau

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand bis spätestens um Uhrzeit an den jeweiligen in § 10 (1) genannten Veranstaltungstage(n) aufzubauen.
- (2) Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

§ 23 Abbau/Vertragsstrafe

- (1) Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung an den in § 10 (1) genannten Wochenenden abgebaut werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- (2) Der Aussteller ist ausdrücklich dazu verpflichtet, das Sortiment zu führen, dass in § 3, Absatz 1 in diesem Vertrag aufgeführt ist. Davon abweichende Sortimente dürfen nicht geführt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen und eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete einzufordern.
- (3) Der Abbau muss am Termin und Zeitraum verfolgen.
- (4) Die Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Veranstaltung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.
- (5) Die Standfläche und ggf. der Stand sind im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- (6) Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin (Absatz 2) nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert.

§ 24 Reinigung

- (1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes.
- (2) Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Er hat zu jeder Zeit für ein geordnetes und sauberes Erscheinungsbild seines Standes und des unmittelbaren Umfeldes Sorge zu tragen.
- (3) Der Veranstalter erhebt mit der Standmietrechnung eine allgemeine Marktkautions in Höhe von 40,00 € von jedem Aussteller mit Waren, die nicht zum sofortigen Verzehr verkauft werden, und 60,00 € von Schaustellern/Event-Gastronomen mit einem Angebot von Waren zum sofortigen Verzehr. Die Kautions wird sofort nach der Veranstaltung und Abnahme der gesäuberten Standfläche durch den Veranstalter in bar zurück gegeben. Sie erfüllt zweierlei Zweck: Zum einen sind Sie dazu verpflichtet, die Standfläche so zurückzulassen wie Sie sie vorgefunden haben, zum Anderen müssen wir sicherstellen, dass erst mit dem Abbau begonnen werden darf, wenn der Markt offizielle beendet ist. Bei zeitgemäßem Abbau des Standes und sachgemäßer Rückgabe der Standfläche geben wir Ihnen die Kautions in bar am Ende der Veranstaltung wieder zurück. Andernfalls behalten wir uns vor, die Kautions einzubehalten und Sie von weiteren Märkten auszuschließen.
- (4) Die Reinigung muss täglich nach Veranstaltungsschluss vorgenommen und bis zum morgendlichen Beginn der Veranstaltung abgeschlossen werden. Verpackungen hat der Aussteller selbst zu entsorgen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.
- (5) Sollte der Standbetreiber die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen (die Entscheidung obliegt dem Veranstalter), so ist der Veranstalter berechtigt, eine pauschale Reinigungsentschädigung von bis zu 500,- € zzgl. MwSt. je Stand und Tag in Rechnung zu stellen. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- (6) Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht schadenersatzpflichtig und führt zur Anzeige.

§ 25 Bewachung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und der Ausstellungsgegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Der Aussteller trägt insbesondere dafür Sorge, dass leicht transportierbare Gegenstände über Nacht weggeschlossen werden.

§ 26 Versicherungen

- (1) Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Ausstellungsgegenstände auf eigene Kosten zu versichern. Ein Versicherungsschutz durch den Veranstalter besteht nicht.
- (2) Der Aussteller verpflichtet sich, für alle Gefahren seines Gewerbes eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen hat er gegenüber dem Veranstalter den Abschluss und die laufende Zahlung der Prämien durch Vorlage der Versicherungs- und der Prämienquittungen nachzuweisen.

§ 27 Haftung

- (1) Der Veranstalter schließt die Haftung für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht worden sind aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien

betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungshilfen des Veranstalters.

- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf die Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind, beschränkt.

§ 28 Hausordnung

- (1) Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung des Veranstalters. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Verstöße gegen diese Vertragsbedingungen oder die Anordnung im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter zur sofortigen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers, ohne dass daraus Ansprüche gleich welcher Art gegen den Veranstalter erwachsen, sofern Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden.

§ 29 Besondere Vereinbarungen

§ 30 Änderungen

Mündliche Nebenabreden gelten nicht und sind nicht getroffen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen ebenso wie die Änderung dieser Bestimmung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 31 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 32 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

§ 33 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz - auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung - speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.
- (2) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter die Geschäftsdaten - auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung - speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies zu eigenen Zwecken des Veranstalters unter Einschluss der verbundenen Unternehmen nötig ist oder der Veranstalter ein berechtigtes Interesse an dem geschäftsmäßigen Zweck hat.

§ 34 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht einer der beiden Vertragsparteien ist die von dem Verstoß betroffene andere Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 35 Schlussbemerkung

Der Aussteller erkennt ausdrücklich die kompletten Bedingungen dieses Vertrages von insgesamt 5 Seiten an. Dieser Vertrag muss nach Unterschriftsleistung komplett an den Veranstalter zurückgesandt werden.

Datum/ Unterschrift

Datum/ Unterschrift

Veranstalter/ Magerkurth-Events
Julia Magerkurth-Henneke

Aussteller/ Name